

Es mag den Schatzpflichtigen vom Vogte oder Grafen oft verwilligt worden sein, den Schatz in Korn zu entrichten, woraus sich ja bei dem stetigen Sinken des Geldwertes, vorausgesetzt, daß der Schatzbetrag konstant blieb, ein beträchtlicher Vorteil für den Steuerherrn ergab. Nach einer Urkunde von 1232<sup>236)</sup> wurde damals eine Rente von 2 Molt Hafer gegen eine solche von 3 Bremer sol. vertauscht, also 1 Molt = 18 den. Die Sätze von 987 (von der Hufe 1 Molt Roggen und 1 Schwein), der Bischof Gerhards (18 den., 3 Scheffel Hafer, 1 Schw.) und des Hoyer Urbars (1 Molt R., 1 Schw.) werden darnach ungefähr gleich sein, wenn man den höhern Wert des Roggens gegenüber dem Hafer in Anschlag bringt.

Bei der steigenden Bedeutung der Geldwirtschaft mußte sich, wie überall, so auch hier das Bestreben geltend machen, die Naturalleistungen in Geld abzulösen. Doch ist das System der Naturalabgaben hier nie völlig verschwunden. Die pulli iudiciales, die Gohühner, 1294 und öfter genannt, kehren immer wieder als richtehon, Gerichtshuhn, oder als Rauchhuhn, das übrigens vielfach mit dem Fastnachtshuhn, der Leibeigenschaftsabgabe, zusammengeworfen wird.<sup>237)</sup>

Das Vogtschwein läßt der bremische Erzbischof 1306 in Geld ablösen (4 sol.).<sup>223)</sup>

War einmal die Höhe der Ablössungssumme festgesetzt, so wird doch später häufig der Amtmann aus eigenem Interesse auf Lieferung in natura bestanden haben. Wie viel hatten in dieser Hinsicht namentlich die Meier des 17. Jahrhunderts gegen ihre Gutsherren zu klagen, die besonders nach dem großen Kriege bei der Vieh- und Kornnot anfangen, die Abgaben

<sup>236)</sup> UB. II, 102. — <sup>237)</sup> Der Sprachgebrauch schwankt hier freilich. Ein etwas unklares Weistum von der benachbarten Wigenmühle (Grimm III, 232, von 1570) besagt: wer dat rokhon im have hefft, derselbige hatt (die grundherrliche) settinge und entsettinge daranne. Anderseits (ebenda I, 526, von 1306) ein Weistum aus Franken: ylich mensche ein vasnachthun, dy in deme gerichte gesezzin sint. Vgl. noch Gesenius, Meyerrecht I, 372; Meßen a. a. D. 9. Für Hoya muß an der oben gegebenen Unterscheidung festgehalten werden. — <sup>223)</sup> Siehe Anm. S. 44.